jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/10/29 11Os89/75, 9Os104/80, 12Os52/14k, 12Os41/17x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1975

Norm

StGB §74 Z5
StGB §105

Rechtssatz

Drohung mit der Veröffentlichung privater Nacktfotos.

Entscheidungstexte

- 11 Os 89/75
  Entscheidungstext OGH 29.10.1975 11 Os 89/75
  Veröff: EvBl 1976/147 S 275
- 9 Os 104/80
  Entscheidungstext OGH 24.02.1981 9 Os 104/80
  Vgl auch; Beisatz: Drohung mit der Vernichtung der gesellschaftlichen Stellung durch Verbreitung von Aktfotos und Details aus dem Intimleben einer Frau. (T1) Veröff: SSt 52/9
- 12 Os 52/14k
  Entscheidungstext OGH 25.09.2014 12 Os 52/14k
  Beisatz: Mag auch die Aufnahme von Nacktfotos (oder die Zulassung der Anfertigung derartiger Lichtbilder) per se nicht ehrenrührig sein, so bedeutet das nicht, dass mit der Ankündigung einer vom Opfer nicht gewollten Veröffentlichung von durchaus freiwillig hergestellten, aber nicht für einen weiten Personenkreis bestimmten Nacktfotos, nicht mit einer Verletzung an der Ehre gedroht wird, liegt darin doch die Androhung, dem Opfer die gebotene achtungsvolle Behandlung zu verweigern und so sein Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Durch die angedrohte Veröffentlichung wird dem Opfer nämlich in Aussicht gestellt, in der Öffentlichkeit den Eindruck eines Anstoß erregenden Verhaltens bis hin zu Schamlosigkeit zu erwecken. (T2)
  Beisatz: Hier: Angedrohte Veröffentlichung von Fotos von zwölf bis vierzehnjährigen, mit Unterwäsche bekleideten Mädchen samt ihren Telefonnummern im Internet. (T3)
- 12 Os 41/17x
  Entscheidungstext OGH 21.09.2017 12 Os 41/17x
  Beis wie T2; Beisatz: Die Drohung mit einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs ist seit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 (BGBl I 2015/112) am 1. Jänner 2016 eine gefährliche Drohung im Sinn des § 74 Abs 1 Z 5 StGB. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0092856

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at